

Satzung

der

Sulzbach-

Hexen e.V.

Hausach

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein "Sulzbach-Hexen e.V. Hausach" mit Sitz in 77756 Hausach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts <<Steuerbegünstigte Zwecke>> der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter der Nummer VR 680469 eingetragen.
3. Vereinsjahr ist vom 1.7. bis 30.6 des folgenden Jahres.
4. Zweck des Vereins ist, das Fastnachtsbrauchtum in Hausach zu pflegen und zu erhalten.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Mitwirken bei Fasnachtsumzügen
 - Durchführen und Besuchen von Brauchtumsveranstaltung mit und ohne Häs
 - Förderung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens und der Jugendarbeit
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Vereinsämter

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass den Mitgliedern des Gesamtvorstandes für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Keine Verbandszugehörigkeit

§ 4 Mitgliedsarten

1. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder (Hexen, Hexenmusik)
 - b) passive Mitglieder und
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder nehmen regelmäßig am Treiben des Vereins teil. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alter und der Wohnung schriftlich einzureichen.
3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
4. Antragsteller auf aktive Mitgliedschaft werden für ein Jahr auf Probe ohne Häs aufgenommen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Nach dem Jahr auf Probe wird die ordentliche Mitgliederversammlung entscheiden, ob der/die Antragsteller/Antragstellerin als aktives Mitglied aufgenommen werden. Die Mitgliederversammlung ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen des Gesamtvorstandes zu befolgen.
2. Die aktiven, passiven und Ehrenmitglieder sind gleichberechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle aufgenommenen Mitglieder (Aktiv, Passiv und Ehrenmitglieder) ab vollendetem 18. Lebensjahr. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung ist nicht zulässig
3. Gewählt werden können alle volljährigen, geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, dürfen nur bedingt an der Mitgliederversammlung teilnehmen

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste und
 - d) Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt kann nur auf das Ende des Vereinsjahres (30. Juni) erfolgen und muss schriftlich bis zum 31. März des gleichen Jahres schriftlich gemeldet sein.
3. Mitglieder, die ihren Beitrag bis spätestens 31. Juli jedes Vereinsjahres nicht bezahlt haben, können auf Beschluss einer Mitgliederversammlung unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2, Sätze 1 und 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Zu § 8 Verlust der Mitgliedschaft

4. Durch Beschluss einer Mitgliederversammlung kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen und Tragen der Maske.
- c) Ausschluss aus dem Kreis der Aktiven (aber passive Mitgliedschaft ist weiterhin möglich).

Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Es sind Mitgliedsbeiträge zu leisten. Für die verschiedenen Mitgliedsarten können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.
2. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung des Vereins, die dieser Satzung als Anlage 1 angefügt ist. Diese ist aber nicht Teil der Satzung und kann ohne Einhaltung der §§ 33,71 BGB geändert werden

§ 11 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:

- a) Der Gesamtvorstand
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung

2. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem **Vorstand** i. S. d. § 26 BGB bestehend aus mindestens 3, maximal 4 Vorstandsmitgliedern. Regelmäßig zum Vorstand i. S. v. § 26 BGB gehören der 1. Vorstand, der 2. Vorstand und der Vorstand Finanzen. Ein weiteres vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Diese sind geschäftsführende Vorstände. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorstandes vor.
- b) dem **erweiterten Vorstand** bestehend aus bis zu 8 Vereinsmitglieder

§ 12 Der Gesamtvorstand

1. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt.
2. Der Gesamtvorstand übt sein Amt noch solange aus bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist.
3. In den Gesamtvorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder (siehe § 7 Abs. 1) gewählt werden.
4. Die Versammlungen werden vom 1.Vorstand oder dessen Stellvertreter geleitet.
5. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern, darunter mindestens zwei Vorstandsmitglieder
6. Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung seiner Tätigkeit einzelne Mitglieder oder Gruppen mit besonderen Aufgaben zu beauftragen. Diese Personen oder Gruppen haben jedoch KEINE Entscheidungsbefugnisse und sind auch nicht berechtigt, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist nicht Teil der Satzung und kann ohne Einhaltung der §§ 33, 71 BGB geändert werden
8. Der erweiterte Vorstand vertritt in Fällen, die nicht von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die Mitgliederversammlung. Sollte jedoch ein Mitglied des Gesamtvorstandes den Wunsch äußern, einen Beschluss in einer Mitgliederversammlung zu fassen, so wird im Gesamtvorstand darüber abgestimmt, ob dies notwendig ist und je nach Stimmenmehrheit der Beschluss im Gesamtvorstand bzw. in der Mitgliederversammlung gefasst (siehe § 13 Abs. 2b). Bei Stimmgleichheit wird der Beschluss in einer Mitgliederversammlung gefasst.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit einer entsprechenden Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a. es die Vorstände beschließen oder
 - b. es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat oder
 - c. es der Gesamtvorstand beschließt oder
 - d. der 1.Vorstand oder dessen Stellvertreter sein Amt aus irgendwelchen Gründen nicht mehr ausüben kann.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung (Offenburger Tageblatt und/oder Schwarzwälder Bote) und einer schriftlichen Einladung. Zwischen dem Termin der Einladung und der Versammlung muss mindestens eine 14-tägige Frist liegen. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Tätigkeitsberichte, soweit dieses erforderlich ist
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer, soweit dieses erforderlich ist
 - c. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - d. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge

zu § 13 Mitgliederversammlung

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Anträge können gestellt werden:
 - a. von den Mitgliedern
 - b. vom Vorstand
 - c. vom erweiterten Vorstand
6. Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
7. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1 stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Einsetzen von Ausschüssen

1. Der Gesamtvorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Gesamtvorstand abberufen werden
2. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Gesamtvorstand berufen und abberufen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Vereinskasse wird jedes Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung vorgeschlagene Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen, geprüft.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§ 16 Gründung

Das Häs, bestehend aus einem schwarzen Rock, lila Schürze, schwarzem Päder, schwarz-lila gehäkeltem Schultertuch, lila Kopftuch, schwarz-lila gestreiften Strümpfen, Holzmaske, ist bisher einmalig.

§ 17 gestrichen

§ 18 Das Häs

1. Das komplette Häs lässt der Verein herstellen. Eigenes Herstellen ist nicht erlaubt.
2. Das komplette Häs ist Eigentum des Vereins und wird nach Bezahlung einer Kautions (in Höhe des Wertes) dem Mitglied übergeben.
3. Bei Austritt aus den Sulzbachhexen ist das Mitglied verpflichtet, alle vereinseigenen Kleidungsstücke an den Verein zurückzugeben. Der Verein verpflichtet sich seinerseits, diese zu bewerten und den Betrag zurückzuerstatten.
4. Die Rückerstattung der Kautions erfolgt abzüglich min. 10% für jedes Jahr. Die Maske wird separat nach ihrem Zustand bewertet.

§ 19 Teilnahme an Veranstaltungen

1. Umzug (Tag- und Nachtumzug): Beim Umzug ist das komplette Häs zu tragen. Dieses beinhaltet neben den in § 16 aufgeführten Teilen auch Strohschuhe mit schwarzem Rand, schwarze Handschuhe und Besen oder Gabel. Ausgenommen von der Mitführung von Besen oder Gabel sind Elternteile mit Kleinkind.
2. Abendveranstaltung: wie Abs. 1, jedoch ohne Maske und Besen oder Gabel, Änderungen bei einzelnen Veranstaltungen vorbehalten.
3. Beim Tragen des Häs ist die Kleiderordnung einzuhalten.
4. Kleidungsstücke der Sulzbachhexen dürfen nicht an Nichtmitglieder verliehen werden, ausgenommen Mitgliedsanwärter.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen (§ 41 BGB).
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der erweiterte Vorstand und $\frac{3}{4}$ all seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hausach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke ins besondere zur Förderung der Bildung und Erziehung in den Hausach Kindergärten zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.